

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Wie man einen Mörder oder Todtschleger in die Mordtacht erkennen soll

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Wie man einen Mörder oder Todtschleger in die
Mordtacht erkennen soll.

Von Leibzeichen zunemen.

Item/ So jemand erschlagen oder ermordt wird in Unsern Hals-
Gerichten/ so sollen Unser Amptleut vnd Bannrichter desselben Unser
Hals-Gerichts (darinnen die That geschehen ist) in gegen zweyer oder
dreyer geschwornen Schöpffen / so sie die gehabt mögen / von dem er-
schlagen oder ermordten von stundan / ehe der begraben wird / Leibzei-
chen nemen lassen / wie in demselben stück an jedem Hals-Gericht Her-
kommen vnd Gewonheit ist / Auch die Wundärzte desselben Fleckens/
oder Gerichts / die man bequemblich darbey gehabt / über solchen tod-
ten Körper / wo es seyn mag / führen / alle Wunden / Streich / Schuß /
Stich / oder Würff mit fleiß zubefichtigen / vnd vermercken / darbey auch
bey ihren Pflichten / welche Wunden / Streich / Stich / Würff / oder
Schuß ihres Versehens / vnd Verstands des Entleibten Todts Ursach
gewesen seyn mögen / anzuzeigen / welches alles ordentlich durch den Ge-
richtschreiber alsbald mit Vermeldung wer darbey vnd die Wundärzte
gewesen / darnach man in Aufklärung der Sachen sich habe zurichten/
aufgeschrieben werden soll. Vnd ob der erschlagen / von der That in
ein ander Unser Hals-Gericht keme oder bracht würde / vnd stürbe / so
soll Unser Richter / in des Gerichts zwang die That geschehen ist / dem
andern Richter in des Gerichts zwang der erschlagen gestorben wer /
vnd begraben werden solt / ersuchen / ihme das Leibzeichen volgen zulass-
sen / das auch also geschehen soll.

CCXXIX.

Von Echten ohn Leibzeichen.

Item/ Ob Unser Amptleut oder Richter von dem Entleibten kein
Leibzeichen haben möchten (des sie doch alles fleiß haben sollen) So
dann die Ankleger die That sunst genugsam bewisen / Sollen nichts

CCXXX.

P II

desto

VIXXXV.

Bambergisch

destoweniger die Thetter in die Aecht erkandt werden / in aller massen / als ob das Leibzeichen vorhanden were.

Von der Mordtacht.

CCXXXI. Item / So dann des erschlagen oder ermordten Freunde den Thetter / so der nicht in Gefengnuß lege / in die Mordtacht sprechen lassen wollen / So sollen sie Unfern Bannrichter / deßhalb ein Hals-Gericht zubesezen ersuchen.

Handlung omb die Mordtacht vor Gericht.

CCXXXII. Item / So dann das Hals-Gericht oder Zent (wie vor gemelt) besetzt ist / So mögen die Kleger den Todten / oder ein Leibzeichen von ihm / vnd ander glaublich Kundschaft der Thate / wie sich gebürt / für Gericht bringen / vnd den Richter bitten / ihn gegen dem Thetter rechts zuverhelffen / wo sie aber den Todten oder das Leibzeichen / nach gehabttem Fleiß / für Gericht nicht bringen können / das soll ihn an der Recht-vertigung zu keinem Nachtheil kommen / wiewor an zwey hundertten vnd dreyßigsten Artikel davon auch gemelt ist.

Von Beschreung des Thetters.

CCXXXIII. Item / Der Kleger mag auch über den Thetter drey mal schreien / waffnach so / oder Mörder so / über mein Mörder / vnd des Lands Mörder / wie dann in diesem Stück / an jedem Ende Herkommen vnd Gewonheit ist.

So der Beklagt zum ersten Gericht nicht erscheint / wie man ihm ruffen oder fordern solle.

CCXXXIV. Item / Zum ersten Gericht / so das (wie sich gebürt) gefessen ist / vnd

vnd der Kleger sein Klage gethan / auch den Thetter (als vor steht) bes
schrien hat / vnd der beklagt nicht erscheint / vnd sein Antwort darzu thut /
So soll der Richter auff des Klegers begeren seinen Büttel den Beklag
ten also ruffen vnd fordern lassen N. ich forder dich zum Erstenmal /
daß du kummeß zwischen die Schöpffen vnd Schranken / vnd dich ver
antwortest / von des Mordts wegen / als man dann zu dir klagt.

**So der Beklagt also erslich nicht erscheint /
was der Kleger bitten soll.**

Item / So der Beklagt vor Mittertag zum selbigen Gerichte nicht **CCXXXV.**
erscheint / so mag der Kleger bitten / zuerkennen / was auff des Beklag
ten aussenbleiben recht sey.

Erkandtnuß auff die Ersten Ungehorsam.

Item / Darauff soll erkandt werden / daß der Kleger den Ersten **CCXXXVI.**
Rechtstag erstanden habe / vnd der Richter soll ihm den andern Rechts
tag ernennen / vnd ferner gesehen / was recht ist.

Verkündigung des andern Rechtstag.

Item / Darauff soll der Richter den andern Rechtstag öffentlich **CCXXXVII.**
vor Gericht / durch den Büttel außschreiben lassen / doch soll kein Rechts
tag vnder vierzehn Tagen nach dem andern ernandt werden / damit die
Verklagung desto statlicher an den Thetter gelangen möge.



Bambergisch

So der Beklagte zum andern Rechtstag aber nicht erschiene.

CCXXXVIII. Item / Keine der Beklagte zum andern Gericht auch nicht / so soll dem Klegger der dritte vnd endthafft Rechtstag erkandt / vnd sunst mit der Form vnd Weiß (wie oben von dem ersten Rechtstag gesagt ist) gehandelt vnd gehalten werden.

So der Beklagte auff den dritten Rechtstag auch nicht erschiene.

CCXXXIX. Item / So aber der angezogen Thetter in eigener Person auff der dreyer Rechtstag keinen erschiene / vnd die That / nicht widersprechen oder verantworten würde / So sollt am dritten Gerichtstag auff der Klegger begern vnd beweisung der Klag / derselbig beklagt Thetter in die Mordtacht erkandt werden / welche Mordtacht fürter Unser Zent oder Bannrichter außsprechen vnd erklern solle / wie hernach gesetzt ist.

Zulassung des Anwalts.

CCXL. Item / Es soll der Beklagte in diesem fall an der Zent durch keinen Anwalte sein Verantwortung thun mögen / er wolt dann durch seinen Anwalte beweisen / daß er auß Schwachheit seines Leibs nicht kommen möchte / vnd so solche ehchafft gnugsam bewisen würde / So sollt das Recht alsdann ein zimlich Zeit nach gestalt der Sachen außgeschlagen vnd erstreckt werden.

In die Acht zusprechen.

CCXLI. N. Als du mit Brithen vnd Recht zu der Mordtacht erkhetle worden bist / also nimb ich dein Leib vnd Gut auß dem Friede / vnd thue sie in den Unfriede / vnd künde dich Ehrloß vnd Rechtloß / vnd künde dich den Vögeln frey in den Lüfften / vnd den Thieren in dem Walde / vnd den

den Tischen in dem Wage / vnd solt auff keiner Strassen noch in keiner Munitet die Keyser oder König gefreyet haben / niendert Frieden noch Geleit haben / Vnd künde alle dein Lehen / die du hast / ihren Herren ledig vnd loß / vnd von allem Rechten / in alles Vnrecht / Vnd ist auch aller menniglich erlaubt über dich / das Niemand an dir freveln kann noch solle / der dich angreiffet.

Von Vergleitung des Beklagten.

Item / Würde dann der angezogen Thetter begern ihn zum Rechten zuvergleiten / So soll ihn Unser Amptmann oder Gastner desselbigen Endes zu vnd vom Rechten für Gewalt / aber nicht für Recht / vergleiten / an den Enden / da Wir zugleiten haben / wie Wir dann sonst pflegen zugleiten. CCXLII.

Von erscheinen des Beklagten / vnd Verneinen der Klage.

Item / So der Beklagte persönlich in Antwort keme / vnd der That nicht gestünde / wolten dann die Kleger ihr Klag beweisen / mit solcher Weisung auch aller Handlung darauff / solt es gehalten werden / wievor im lxxiii. Artikel / von Weisung einer Missethat / vnd der Handlung darauff klerlich gesagt ist / Würde dann die Missethat zu Rechte genug bewiesen / So soll alsdann die Acht erkant werden / wievor im cxxi. Artikel / solche Brtheyl geordnet ist / Würde aber die Hauptsach der Missethat / nicht genzlich / sunder derhalb ein redliche Anzeigung bewiesen / So soll solche Brtheyl an Unserm Land Gericht geholt / vnd nach Rathe desselben geformet werden / Würde aber der Beklagte ledig zuerkennen beschlossen / So soll dieselbig endlich Brtheyl seiner Erledigung halben geformiret werden / als im cxxiii. Artikel angezeigt funden wird. CCXLIII.



Von

Bambergisch

Von gestehen der Klag mit Ursachen vnd Erbie-
tung dieselben Entschuldigung an In-
serm Land-Gericht auß-
zuführen.

CCXLIII. Item/ Gestände aber Thetter der Entleibung / vnd vermeint / er
were gnugsamb darzu verursacht worden / So dann noch nicht vier
Wochen verschieben weren / daß die Entleibung geschehen / vnd der Thet-
ter nicht gefangen wer / vnd einen gelehrten Eyd schwäre / die Aufffüh-
rung seiner Entschuldigung auff das sårderlichst vor Inserm Land-Gericht / nach
Inhalt desselben Infers Land-Gerichts Reformation / et-
wan durch Infern Vorfahrn Bischobe Beiten seligen / auffgericht / zu-
thun / so solt alsdann an derselbigen Inser Zent / das Brithenyl der Mord-
acht halb ein viertel Jahrs auffgeschlagen werden / vnd nicht lenger / Es
brecht dann der Thetter nochmals von Inserm Land-Gericht / Brieff-
liche Erkund / darauff sich erfinde / daß er die Auffführung seiner berühm-
ten Entschuldigung / in vierzehen Tagen nach gemelter gethaner Pflichte
an Inserm Land-Gericht angefangt / vnd der Verzug solcher Auffführung
nicht auß seinen Schulden / sunder auß nottúrfftigen rechtlichen Schä-
ben geschehen were.

So ein Thetter seine Entschuldigung an Inserm
Land-Gericht außzuführen ange-
fangen hette.

CCXLV. Item/ So aber einer in Inserm Hals-Gericht (do ein Todtschlag
beschehen were) zu echten sårgenommen würde / vnd derselbig sein In-
schuld vor Inserm Land-Gericht / nach Laut der obgemelten Infers
Land-Gerichts Reformation / außzuführen anfangt / ehe vnd die Ache
am Hals-Gericht erkant würde / So soll Inser Land-Richter dem an-
dern Richter gebieten / mit weiter Handlung still zusichen / bis zu En-
dung der gemelten Rechtfertigung an Inserm Land-Gericht / Sûre
dann

Dann der Beschuldigt sein Unschuld endlich an Unserm Land. Gerichte auß / also / daß er umb die gethanen verursachten Entleibung peinlich nicht gestrafft werden solle / so soll er darüber vom Bannrichter nicht geacht werden / Fürer er aber sein Unschuld also nicht auß / So mag er darnach durch Unsern Bannrichter auff den Ersten Gerichtstag / der deshalb gesetzt wird / in die Acht erkandt werden / vnangesehen / ob er von solcher Brthehl am Land. Gericht ergangen Appelliret.

Einen / der in die Mordtacht erkandt ist / nicht zu vergleiten / ohn Willen der Kläger.

Item / So dann einer (wie obsteht) in die Mordtacht erkandt CCXLVI. wird / Soll er fürter von Uns / Unsern Amptleuten oder Richtern / ohn Verwilligung der Ankläger in keinerley weiß vergleitet werden.

Wie einer auß der Mordtacht gethan wird.

Item / So dann ein solcher Echter umb die begangene That / mit CCXLVII. Verwilligung der Partheyen endlich mit Uns vertragen wird / So behalten Wir Uns bevor denselben Echter selbst auß der Acht zuthun / vnd ihm solcher Absolution auff sein begeren brlefflich Brkandt zugeben.

Von Gerichtskost der Mordtacht halb.

Item / Aller Gerichtskost halben in Handlung der Mordtacht / CCXLVIII. soll es gehalten werden / wie hernach von Gerichtskost geordnet vnd gesagt ist.

Von begraben vnd Begengnuß der erschlagenen / darumb die Acht fürgenommen wird.

Item / In etlichen Rentzen wird (als Wir bericht sind) ein solcher CCXLIX. Mißbrauch gehalten / so die erschlagen / derhalb die Acht fürgenommen /

D

nach

Bambergisch

nach Ordnung der heiligen Christlichen Kirchen belet / begraben / vnd
begangen werden / das solches der Acht ver hinderlich oder abbrüchig
seyn solle / das also zuhalten ganz vnzünftlichen were / Darumb setzen
vnd ordnen Wir / wo des entlebten Freunde von Unserm Geistlichen
Gewalt der Christlichen Begrebnuß halb Erlaubnuß erlangen / das sie
fürter alle andere Christliche Werck vnabbrüchig oder ver hinderlichen
der Acht / des erschlagen Seel Seeligkeit vnd gutem nach / thun mögen.



Wie die arme Leut in Straff der mißhendel einander sollen zuhülff kommen.

Item / So füran / in nachberürten Sachen / jemandt peinlich Straff verurtheilt / vnd derhalb durch Unser / oder der Vnsern hinterlassen / strenglich gerechtfertigt würde / damit dann die Vbelthat von Verschweruß / wegen der Kostung / desto weniger verdruckt oder nachgelassen werden / So sollen ihm alle andere die Vnsern / so in demselbigen Vnsern Hals-Vericht / bey dem Klegger sitzen / den Kosten helfen tragen / Solche Kostung soll man durch solch Unser Hals-Vericht also anlegen / daß ein Hoff / zwier als viel als ein Seldengut geben soll / Vnd sind diß nachvolgend die Sachen darinnen die armen Leut mit der Kostung (als obsteht) einander helfen sollen / nemlich / vmb Marnend schweren / vmb Zaubererey / Raubererey / Brennererey / Verrätererey / Falscherey / Dieberey / fürgesetzte Mördererey / die mit böshafftiger Vorbetrachtung vnd Verwartung geschicht / Doch sollen in diesem fall Todtschleg / die von vngeschichten auß Zorn / vnd ohn bösen fürgesetzten Willen geschehen / nicht gezogen seyn / Mehr soll gemelte Hülff geschehen vmb verbrachte vnderstandene gedrote oder wartende / gewaltige böse Beschedigung / vmb Vergiftung / vmb Eheweiber oder Döchter entfären / vmb Nozucht / vmb böshafftige Verkuhlung / vmb das Vbel / so in gestalt zwifacher Ehe geschicht / vmb Mißhandlung der böshafftigen Procuratorn vnd Erzet / vmb Verrückung der Vndermarck.

CCL.

Item / Ob in obgemelter Helfffung peinlicher Straff zwischen den Leuten Irung einfielen / Darumb sollen ihn Unser Rätthe Erklerung vnd Entschied geben.

CCLI.

Von nitthelffen den mutwilligen Klegern.

Item / So sich jemand von den Vnsern einer mutwilligen peinlichen Klage / die er mit Recht dieser Unser Reformation gemess nicht ver-

CCLII.

D ij

füren

Bambergisch

fären möcht / fürzunehmen vnderstünde / vnd Vnsere Rätche solchen feinen Frevel vnd Mutwillen erckenten / was er dann deßhalb Kostens vnd Schadens erlitten hett / oder leiden würde / das solt sampt der vorgesetzten Straff ober denselbigen mutwilligen Klegler allein gehen.

Von frembder Ankleger Kost.

CCLIII. Item / So aber ein frembder Ankleger einen Vbelthetter in Vnsern Hals. Gerichten rechtvertigen wolt oder würde / der solt das thun ohn Kosten vnd Schaden Vnsere vnd der Vnsere / Doch solt es bey dem Kosten bleiben / wie in dieser Vnsere Reformation geordnet vnd gesetzet ist / Doch wo Wir oder die Vnsere / an frembden Gerichten / mit mehrern Kosten beschwert würden / gegen denselbigen Herrschafften vnd ihren Verwandten / mag solches vergleicht werden / wie hernach am cclxxv. Articel clerlich davon funden wird.

Von Azung der Gefangen.

CCLIIII. Item / Von Gefangen / so vmb peinlicher Sachen willen in Gefengnuß ligen / Soll man dem Büttel oder Knecht (der sein pflegt zu warten vnd Kostung gibt) Tag vnd Nacht dreißig pfennig geben / Vnd er darumb den Gefangen mit zimlicher Kostung versehen / Auch in guter Hut vnd Wart halten.

Azung in peinlicher Frag den Verhörern vnd Zeugen.

CCLV. Item / Wenn ein Gefangener peinlich gefragt wird / So soll dem Richter / den zweyen Schöpffen / vnd dem Gerichtschreiber / so bey der Frag seyn / desselben Tags einmal zu essen / oder aber jedem für sein Mal xlii. pfennig (welches der Ankleger will) gegeben / Desgleichen soll es mit den Zeugen gehalten werden / so Kundschafft geschieht wird.

Azung

Ahung auff dem endhafften Rechtstag.

Item / Auff dem endhafften Rechtstag / soll von dem Ankleger / oder do von Obrigkeit wegen procedirt / dem Richter / jedem Schöpffen / so am Gericht sitzt / vnd Bütteln / einmal zu essen / oder aber (wie obsteht) nach Willen des Anklegers / für jedesmal zween vnd vierzig pfennig gegeben werden. CCLVI.

Item / Wo in etlichen Unsern Stetten nicht Herkommen were / Richter / Schöpffen oder Bütteln zu essen zugeben / oder etwas dafür zuthun / daselbst soll es in diesem Stück bey altem Herkommen bleiben / Wann diese Sazung / der Kostung halb / Richter / Brthenler vnd Büttel betürende / allein dahin gemeint seyn soll / da es mit Gewonheit Herkommen ist / ihn Essen vnd Trincken zugeben. CCLVII.

Von sunderlicher Belohnung vnd Zehrung des Nachrichters / Beinleins / vnd ander des Gerichts = Diener.

Item / Dem Richter soll man von der peinlichen Frag von einer jeden Person (die er also fragt) einen Ort eins Guldens geben / Doch so soll der Richter allen Gezeug / der ihm zuhaben gebürt / auff seinen Kosten schicken / vnd Unser Richter das senig verordnen / das ihm gebürt. CCLVIII.

Von gemeiner Belohnung des Nach- richters.

Nachdem allen Nachrichtern / so ihre Belohnung in peinlichen Straffungen der Vbelthetter von jedem Stück ihres Wercks insonderheit nemen / das heilig Sacrament des Altars versagt wirdet / nicht darumb / das solche Vollziehung der Gerechtigkeit / vnd ernstlich Straff der Vbelthat vnrecht sey / sunder allein darumb / das sich vmb gemelter sunderlichen wartetten Belohnung willen / einer bösen vnordentlichen Begierde / in Vergießung des Menschen Blut / bey solchen Nachrichtern CCLVIII.

Bambergisch

versehen wird / vnd damit dann Vnsere Nachrichtern zu verdamlichem Stand nicht Ursach gegeben werd / sunder ihr Handwerck (des zu gemeinem Nutz nicht entraten werden mag) mit gutem Gewissen (wo sie sich sonst recht darinnen halten wollen) treiben mögen / So ist denselbigen Nachrichtern ein gemeiner jährlicher Sold geordnet / vnd wie derselbig von Vnsere vnd der Vnsere wegen jährlich bezalt werden soll / wird in Vnsere Sankley / auch bey Vnsere Hammermeister verzeichnet funden / Darumb sollen Vnsere Nachrichter alle Vbelthetter / so ihn durch Vnsere Räte oder Richter zufragen oder zustraffen befohlen werden / wie sich demselbigen Befelch nach gebüret / fragen vnd straffen / vnd umb das alles von Vnsere oder den Vnsere (so an solcher gemeinen Belohnung geben) dann allein weiß ihn nach Laut dieser Vnsere Hals. Gerichts. Ordnung für ihr Zehrung gemacht ist / nichts weiters noch mehrers fordern oder nehmen.

Aber ander Leut / die sich in Gebung des Nachrichters / obgemelten gemeinen jährlichen Soldes / Laut deshalb vorgemelter Vnsere sündlichen verzeichenden Anlag nicht verwilligen / vnd dennoch Vnsere Nachrichter in Vnsere Hals. Gerichten gebrauchen werden / die sollen nichts desto weniger / alle nachgemelte sündliche Belohnung Vnsere Nachrichtern / nach Inhalt vnd Vermög dieser Vnsere Hals. Gerichts. Ordnung zalen / Vnd doch solche Belohnung Schultheissen / Burgermeistern oder Dorffmeistern desselbigen Flecken / darinnen ihn Vnsere Nachrichter also dienen / sämpelich oder sonderlichen behendigen / die sollen gemelte Belohnung annehmen vnd beschreiben / auch fürs / alldieweil solch Gelt weret / desselbigen Ampts vnd Gerichts gemeine Besoldung den Nachrichtern gebürent / davon zalen / vnd ander weis nicht außgeben / Auch so desselbigen Gelts nimmer ist / soll das durch die Einnemer verrechent / auch den Vnsere / die es berüret / zu solcher Rechnung verkündigt werden / vnd zu ihrem Willen stehen / auff ihr Kostung jemand darzu zuschicken.



Item/

Item / Für die Zehrung soll man dem Nachrichter Tag und Nacht CCLIX.
für sein Person ein halben Gilden geben / Man soll auch dem Nach-
richter kein überige Person (die er wider der Ankleger willen / zu ihm
nehme) zuverlegen schuldig seyn.

Item / So man des Peinleins bey der peinlichen Rechtsverteilung CCLX.
nottürfftig were / Soll man denselben auch Tag und Nacht für Zeh-
rung ein Orth eines Gilden / vnd für seinen Lohn / so er einen Vbel-
theter anlagt / einen Gilden geben.

Item / So der Nachrichter / Vbelthetter vom Leben zum Tode CCLXI.
richt / soll man ihm von einer jeden solchen Person drey Gilden geben /
Doch so der Nachrichter jemand vtertheilt / mit dem Rade / oder dem
Fetwer richt / Soll man ihm ein Gilden mehr geben / vnd soll Unser
Bannrichter das Holz zum brennen / vnd das Rad zum Redern (auff
des Anklegers Kosten) bestellen vnd schaffen / Vnd doch der Ankleger
gemelts Holz vnd Rads halben ihr jedes (das also gebraucht wird)
über einen Gilden nicht geben / Wo aber Unser Richter solch Rad
oder Holz neher bestellen mag / soll den Ankleger zu gut kommen / vnd
deßhalb mit keinerley übermaß beschwert werden / Außgeschlossen /
in Fellen / wie am cclxxv. Artikel klerlich funden wird.

Item / So der Nachrichter jemand mit Kutten außhaut / Ohren CCLXII.
oder Zungen abschneit / Augen außsticht / oder die Finger abhaut / von
einem solchen Werck / soll man ihm von einer Person ein Gilden geben.

Item / So der Büttel das Hals Gericht verkündigt / vnd darzu CCLXIII.
gebeut / für sein Lohn einen Orth eins Gilden.

Item / So in etlichen Unsern Gerichten mit Gewonheit herkom- CCLXIV.
men were / das Hals. Gericht an den Grenitzen / durch die Büttel zu
beschreien / soll dem Büttel für dasselbig beschreien ein halber Gilden
gegeben werden / Wo aber solch beschreien nicht mit Gewonheit vor al-
ter Herkommen were / soll ohn Unser wissen nicht außgebracht werden.

Wie

XIIC

Wie die Bannrichter von Straffung der Ubelthetter kein sonderliche Belohnung nehmen sollen.

CCLXIV.

Item / Wir werden bericht / wie an etlichen Enden mißbrauche werde / daß die Bannrichter von einem jeden Ubelthetter / so peinlich gestrafft wird / sondere Belohnung begern / vnd nehmen das ganz wider das Ampt vnd Würde eines Richters / auch das Recht vnd alle Billigkeit ist / wann ein solcher Bannrichter nichts besser (dann der Nachrichter / so von jedem Stück sein Belohnung hett) möcht geacht werden / Darumb wollen Wir / daß für alle Inse Bannrichter / solche Belohnung von den Klägern nicht fordern oder nehmen sollen.

IXIC



IXIC

IXIC

IXIC

Die

Dierck

Dierreyl der Zhetter ist hindan / Sein Gütter schreibent eben an /



R

Ble

16 Leitschuh S. 65 ed. princ. Bl. 72

Wie es mit der flüchtigen Vbelthetter Güttern
soll gehalten werden.

CCLXV. Item/ So ein Vbelthetter außweicht/ so soll man alles sein Haab
vnd Gute eygentlich beschreiben/ in Gegenwertigkeit des Richters/ vnd
zweyer des Gerichts/ vnd dem Vbelthetter nichts davon volgen lassen/
Aber welche Gütter verdürblich weren/ vnd nicht ligen möcheen/ die sollt
Vnser Richter mit zweyen des Gerichts verkauffen/ dieselbigen Gütter/
vnd was darauff geldt wurde/ auch beschreiben/ vnd das Kauffgelt/
samt der Verzeichnuß/ hinter das Gericht legen. Wolten aber des
Vbelthetters Freunde solch Gut zu ihren Händen nehmen/ vnd einen
nottürfftigen Bestalt vnd Pflicht thun/ berührt Gut also in Hefte zu
behalten/ vnd dem Thätter (dieweyl er vnvertragen ist) nichts davon
volgen zulassen/ das sollt ihnen gestatt werden/ Doch so mögen die ge-
dachten Annemer der berührten Gütter/ des Thätters Eheweib vnd vn-
erzogen Kindern/ ob er die hett/ nottürfftige Leibnarung von solchen
Gütern raichen/ aber nicht anders/ dann nach Rathe Vnsers Ampt-
manns vnd Richters.

CCLXVI. Item/ Wo aber farende Habe desselbigen Thätters/ an einem sol-
chen Ort läge/ das zubeforgen were/ daß dasselbig durch ander Leut
mit Gewalt genommen werden möcht/ so sollt das Vnser Richter an
Ende sären vnd verwaren lassen/ da es sicher vnd verwart bleiben möcht/
bis zu auftrag der missthetigen Sachen/ Vnd sollen Vnsere Amptleut
vnd Richter zu ihrem Nutz den Vbelthettern in ander gestalt von ihren
Gütern nichts nehmen/ Es weren dann sunder Fäll/ darumb die auß-
flüchtigen Missthetter ihr Gut verwüreckt hetten/ vnd durch Vns oder
Vnser Rätthe wissentlich zugelassen oder geschafft wurde/ zu ihrem oder
ihrer anhenger Gut zugreifen.



Betretten



17 Leitschmidt S. 65 ed. princ. Pl. 75 (4)

R II

Bon

Von gestolener oder geraubter Haabe / so in die Gericht kompt.

CCLXVII. Item / So gestolen oder geraubt Gut in Unser Hals. Gericht bracht wird / soll dasselbig Unser Richter zu seinen Handen nemen / vnd getrewlich verwaren / vnd so jemand derselbigen Haabe begert / soll er an Unser Statt. Gericht / Marck. Gericht / oder Dorff. Gericht / daselbst gewiesen werden (wie Recht ist) darzu zuklagen / vnd zusorderst soll der / so also rechtlich darzu klagen will / vor solchem Gericht ein Be- stalt mit Bürgen / oder zum wenigsten mit seinem Eyd thun / wo er sol- cher Sachen halb verlüstigt wird / dem andern Theyl seinen gefügten Schaden / der verbotten Güter halb / nach messigung des Gerichts ab- zulegen / desgleichen soll der Antwortter / so solche Haab im Rechten ver- treten will / auch thun.

CCLXVIII. Item / So dann der Kleger beweist / daß dieselbig Haabe sein sey / vnd ihm raublich oder dieblich genommen ist / soll ihm die durch Recht zuerkant vnd wieder werden / Vnd so sich ein Antwortter / die beklagten Haabe / im Rechten zuvertreten / vnderstünde / vnd sich deshalb Kost vnd Schäden betreffent (wie ob steht) verpflichtet / vnd dann nach Ver- lust derselben Haabe / mit seinem Eyd nicht betewern möcht / daß er un- wissend des vnrechten Herkommens / die gemelten verlüstigten Haabe an sich bracht hett / oder aber solches wissens oberwiesen würde / so soll demselben Antwortter / ob nottürfftige Ahung auff die verbotten Haabe gangen were / zusampt zimlichen Gerichts. Schäden / alles nach messigung des Gerichts zubezalen / im Rechten aufgelegt werden / hett aber der Antwortter in ansichbringen der verlüstigten Haabe / des vnrechten Herkommens nicht gewist / so soll jeder Theyl sein Gerichts. Schäden selbst zalen / vnd der Kleger dem die beklagt habe also volget / ob es Vieh were / vnd zimlich Ahung gemacht hett / wie das Gericht erkent vnd messigt / außrichten / Were aber obgemelter massen kein verpflichtter Ant- worter vorhanden / so gebürt dermassen dem Kleger / der die Haab end- lich nimpt / abermals zimliche Ahung (wo die als vor sieht / darauff gangen were) zubezalen.

Bewiß

Beweis aber ein Kleger in obgemeltem fall / der ansprächigen Haabe halben / die Eygenschaft genugsam / vnd köndt doch dabey nicht beweysen / daß ihm die durch Raub oder Diebstal entwent worden weren / vnd die Antwörter möchten dagegen zu Recht genug nicht darbringen / daß dieselbig kriegisch Haabe / mit einem guten rechtmessigen Tittel von dem Kleger bracht / vnd an sie kommen were / so soll dem Kleger / auff sein behewrung mit dem Eyd / daß ihm solche beweisste Gütter geraube oder gestolen worden seyn / geglaubt werden / vnd ihm dieselbig abermals (inmassen als obsteht) darauff folgen. Vnd mag an gestolner oder geraubter Haabe / durch einige Leng der Zeit kein Bewere erfessen werden. Köndt aber der Ankleger sein gebührende Beweynung (wie obsteht) nicht verfären / so solten alsdann die Antwörter ledig erkant werden / vnd ihn die beklagten Gütter wieder volgen / mit zimlicher ablegung zugefügter Kosten vnd Schäden / darein der vnbestendig Kleger / nach messigung der Brtheyler / erkant werden soll. So auch die angeklagt Haabe in obgemelten Fällen / Abzug halb oder sunst / ohn mercklichen Schaden (bis zu Endung vorbestimpter Rechtuertigung) in Gericht nicht stehn bleiben möcht / welcher Theyle dann nach ermessung Unsers Amptmans / Gastners vnd Richters / samentlich oder ihr zweyer / nottürfftigen genugsamen bestalt thut / dieselbigen Haabe zu den Gerichtstagen / so derhalb Kundschaft gefürt werden soll / wieder in das Gericht zustellen / vnd weß er in demselbigen Gericht derhalb verlüstigt wurde / es wer vmb Hauptsach oder Schäden / vngeweigert volg zuthun / vnd wo dieselbig Haab vor Endung vnd Vollziehung des Rechten abgieng / oder geerrert wurde / solchen Abgang oder Ergernuß / nach Erkantnuß des Gerichts zuerstaten / dem solt die ansprächig Haabe / vmb weniger Vnkossens vnd Schadens willens / darauff also außbetägt werden / wo aber obgemelten Bestalt beyde Theyl thun wolten / so solten die Antwörter zu förderst damit zugelassen werden / vnd wo in dieser Handlung gezweyfelt wird / soll Raths bey Unsere Rätthen gebraucht werden.

Wärde aber obgemelter angezogener gestolner oder geraubter Gütter halb / jemand mit bösem Glauben vnd Verdacht dabey betretten /

Bambergisch

vnd der Anfleger gegen denselbigen peynlichs Rechtens begeret / oder aber
Vnsere Amptleut oder Richter / deßhalb von Amptswegen gegen solchen
verdächtlichen Leuten peynlich Recht gebrauchen wolten / in solchen peyn-
lichen Sachen / soll es gegen den berührten verdachten Personen / gehal-
ten vnd gehandelt werden / wie vor in dieser Vnser Ordnung von der-
gleichen peynlichen Fürnemmen vnd Handlungen clerlich gesetzt ist.

Wie vnd wann dann auch jemand geraubter oder gestolner Güt-
ter halb zu peynlicher Frag genugsame Anzeigung auff ihme hat / das
wird im sechs vnd vierzigsten vnd sieben vnd vierzigsten Artickeln sun-
derlich gemeldet vnd außgetruckt.

Vnd so sich also mit obgemelter peynlicher Handlung gestolne oder
geraubte fahrende Gütter in Vnsrem Gerichtszwang vnd Gewalt er-
funden / die sollen dem / der sie also verloren hett / vnd (wie vor siehet)
bewert / daß ihm solche gestolne oder geraubte Haab zustendig / abermals
ohn Beschwerung (dann allein ob solches essende Haabe vnd zimliche
nottürfftige Azung darauff gangen were / dieselbigen Azung / doch ohn
Vberfluß / zubezalen) wieder verschafft werden / wo aber jemand die ge-
melten Haabe / vmb weniger Vnkostens oder Schadens willen / vor
gründlicher Erfindung / gemelts vnrechten Herkommens / vnd wem die
zustände / außzutagen begert / das solt in diesem fall mit der Maß / wie
vor deßhalb von Burgerlicher Verheftung vnd Klag (gestolner oder
geraubter Gütter halb) gesetzt ist / auch geschehen.

CCLXIX. Item / Ob ein beschedigter sein Haabe / die ihm vnzweyffentlich zu-
stände / vnd durch Diebstal oder Raub entwendet worden were / mit
guten vnd vnbenötter Ding / von dem Thäter wieder zuwegenn rächet /
darumb solt derselbig (der also das sein / doch mit der Maß als obsteht /
wieder erlanget) Niemand nichts schuldig seyn / auch in diesem oder an-
dern dergleichen Fällen / zu klage wider seinen Willen / nicht genöt wer-
den / Vnd wo der Beschediget nicht peynlich klagen wolt / so mögen dan-
noch Vnsere Amptleut vnd Richter / den Thäter nichts desto weniger von
Ampts wegen rechwertigen / vnd nach gelegenheit der Person vnd ober-
fahung straffen lassen.

Herr



Herz Richter allein zu Recht /
 Bitt Bleib ich armer Knecht.

18

Leitrodach S. 65 ed. Worms Bl. 75^{vo}

edite princ. Bl. 75^{vo}

Von

mdit 3

Von Vergeltung der Todtschleger.

CCLXX.

Item / Kein Todtschleger soll vnter dem Jahr vergeltet werden / wider des Anlegers willen / er wolt dann am Land. Gericht ein Nothwehr außföhrn / oder ander Ursachen fürbringen / die sein gethane Entlebung entschuldigen möchten / wie das Unser vorgemelte Land. Gerichts. Ordnung zulest.

CCLXXI.

Item / So sich nach Verschwinung eines Jahrs / ein Todtschleger zu Buß vnd Besserung erbeut / nach Erkenntnuß Unser Räte / so mag der von Uns Gneyt erlangen / des Entleibten Freunde willigen daretin oder nicht / wie dann Unsers Hofes Gewonheit vnd Herkommen ist / Doch sollen hiemit die böshafftigen sündlichen Mörder nicht gemeint seyn.



D Richter



19 Leitschuh S. 65. ed. minor. Bl. 2.

S

Kein

Kein Geldbuß in peynlichen Sachen / ohn Vnsern Willen vnd Wissen zunemen.

CCLXXII.

Item / Vnsere Amptleut vnd Richter / sollen in peynlichen Sachen niemand kein Geldbuß aufflegen / ohn Vnsere oder Vnsere Nachkommen Wissen vnd Willen / wann Vnsere Meinung in allweg ist / fürderlich vnd endlich Straff / vnd fürkummung der Missethat / gemeinen Frieden vnd Nutz / vnd nicht den Genieß vnd das Geld (als der Taschen-Richter Gewonheit ist) zusuchen.



Auß

Auß böß Gewonheit Vrttheyl geben /
Die dem Rechten widerstreben /
Ist dieser Blinden Narren Leben.



20. Leitschuh N. 66. ed. princ.

S ij

Bon

Von alten Mißbreuchen der Hals-
Gericht.

CCLXXIII. Item / Das besibend der Vbelthetter / vnd ander mißbreuch / auch alle Ordnung Unser Hals-Gericht / so Keyserlichen Rechten / vnd dieser Unser Ordnung widerwertig seyn / wöllen Wir hiemit auffgehoben vnd abgethan haben / vnangesehen / ob sie lang oder kurz herkommen seynd.

CCLXXIV. Item / Wir wöllen nicht / daß auff verleimbter oder verdächtlicher leichtwertigen Zeugen Sage / jemand soll verurtheilt werden / sunder allein auff guter glaubhafftiger Zeugen Sage / zweyer oder dreyer / die von einem waren Wissen sagen / als hievor von Zeugen am acht vnd siebenzigsten Artickel gesetzt ist.

Von Vergleichnuß der Beschweruissen / so an frembden Gerichten geschehen.

CCLXXV. Item / So fürter in peynlichen Rechtuertigungen der Vbelthetter / oder aber in Erlangung geraubter oder gestollner Haabe / Wir oder die Unsern / an frembden Gerichten / dieser Ordnung / vnd den gemeinen Keyserlichen Rechten vngemeß / gehindert / verzogen / oder aber mit überflüssigem Kosten beschwert würden / vnd solche vnzimliche Beschwerde vber Unser oder der Unsern gültliche Erinnerung / der Billigkeit vnd des Rechten / auch wie es in solchen Fällen an Unsern Gerichten gehalten wurde / nicht abgestellt werden wolte / So dann Unser Richter / Amptleut / oder andere die Unsern / wann es bey ihnen zu Schulden käme / gegen derselben Gericht Herrschafft (davon solche vnbillliche Beschwerde herkommen / oder den ihren / ihrer vorigen Begegnuß / dergleichen auch theten) damit solten sie wider diese Unser Ordnung / noch die Pflicht / derhalb gethan / nicht gehandelt haben / Jedoch sollen die Un-
sern

fern gemelte Vergleichung nicht fürnehmen / noch thun mögen / ihnen werd
dann das allein bestimpter Ursachen vnd Begegnuß halben / zuforderst
von Uns / Unsern Nachkommen / oder Unsern Hof-Räthen / an Unser
statt jedesmals wissentlich bevohlen vnd zugelassen / in solchen Fällen Un-
sere Rätthe allein auß den guten Ursachen / zu obberärter zimlicher Ver-
gleichnuß rathen / vnd Bevelch thun mögen / damit füran destomehr
gescheucht werden möchte / Uns vnd den Unsern das Recht zusperrren /
oder mit vnbillichen Beschwerden / der ander Leut nicht gern
an Unsern Gerichten warten vnd haben
wolten / zobeladen.



S iij

Ite

Bambergisch

Ihr Herrn denckt an eurer Pflicht /
Vnd radt / daß jedem recht geschicht /
Fürchtet Gott vnd sein Gericht.



24. Leisovich S. 66. v. p. 10. 16. 79

Bon

Von alten Mißbreuchen der Hals-
Gericht.

CCLXXIII. Item / Das besibend der Vbelthetter / vnd ander mißbreuch / auch alle Ordnung Unser Hals-Gericht / so Keyserlichen Rechten / vnd dieser Unser Ordnung widerwertig seyn / wöllen Wir hiemit auffgehoben vnd abgethan haben / vnangesehen / ob sie lang oder kurz herkommen seynd.

CCLXXIV. Item / Wir wöllen nicht / daß auff verleimbter oder verdächtlicher leichtwertigen Zeugen Sage / jemand soll verurtheilt werden / sunder allein auff guter glaubhafftiger Zeugen Sage / zweyer oder dreyer / die von einem waren Wissen sagen / als hievor von Zeugen am acht vnd siebenzigsten Artickel gesetzt ist.

Von Vergleichnuß der Beschweruissen / so an frembden Gerichten geschehen.

CCLXXV. Item / So fürter in peynlichen Rechtuertigungen der Vbelthetter / oder aber in Erlangung geraubter oder gestollner Haabe / Wir oder die Unsern / an frembden Gerichten / dieser Ordnung / vnd den gemeinen Keyserlichen Rechten vngemeß / gehindert / verzogen / oder aber mit überflüssigem Kosten beschwert würden / vnd solche vnzimliche Beschwerde vber Unser oder der Unsern gültliche Erinnerung / der Billigkeit vnd des Rechten / auch wie es in solchen Fällen an Unsern Gerichten gehalten wurde / nicht abgestellt werden wolte / So dann Unser Richter / Amptleut / oder andere die Unsern / wann es bey ihnen zu Schulden käme / gegen derselben Gericht Herrschafft (davon solche vnbillliche Beschwerde herkommen / oder den ihren / ihrer vorigen Begegnuß / dergleichen auch theten) damit solten sie wider diese Unser Ordnung / noch die Pflicht / derhalb gethan / nicht gehandelt haben / Jedoch sollen die Un-
sern

Von Rathgebung Unser weltlichen Rätthe / in
allen zweiffelichen peynlichen
Sachen.

Item / In allen peynlichen Sachen / darinnen Unsere Amptleut / CCLXXVI.
Richter vnd Brtheyler zu handeln oder zu erkennen irrig / vnd nicht ver-
stendig würden / vnd darumb Unsere weltliche Hof-Rätthe vmb Rath
ersuchen / Sollen Unser Rätthe alles einbringen der Theyl / auch Ge-
stalt vnd Gelegenheit der Sachen / in Schrifften gründlich vnterricht
werden / daß sie alles fleissig vbersehen / vnd alsdann Unserm Ampte-
mann / was ihme zuhandeln gebürt / auch dem Richter vnd Gericht /
was in dem fürbrachten fall das Recht sey / Schriftlich anzeigen / Nach-
dem solche schlechte Leut / als gewönlich an den Hals-Gerichten sitzen /
durch beschreibung einer gemeinen Ordnung begreifflich / vnd gründlich
nicht soviel vnderwiesen werden können / damit sie in allen irrigen zweif-
felichen Fällen / rechtmessig Brtheyl erfinden vnd aussprechen mögen.
Es soll auch der Bericht nach / so also durch Unser Rätthe beschicht /
Unser Amptmann (soviel ihn angeht) handeln / vnd die Schöpffen
(was ihr rechtlich Erkentnuß betrifft) ihr Brtheyl darnach sprechen.
Wir wollen auch / daß dieselben Unser Rätthe (bey den berührter ma-
ßen Rath gesucht wird) mit ihrem Rathschlag / vnd dann auch Unsere
Amptleut / Richter vnd Brtheyler / mit ihrer Handlung vnd Erkennen /
guten getrewen Fleiß ankehren / damit nach ihrem besten Verstand / den
Keyserlichen geschribenen Rechten / oder aber guten vernünfftigen nütz-
lichen Gewonheiten / die den gemelten Rechten / vnd dieser Unser Ord-
nung nicht widerwertig seyn / auff das gleichest vnd gemesest gehandelt
vnd gericht / auch die rechtlich Handlung durch sie / samplich oder sun-
derlich / gewerdlicher weiß nicht verzogen werde / als das alles / allen sol-
chen Unsern weltlichen Rätthen / vnd darzu den Amptleuten / Richtern
vnd Brtheylern / so jedesmals in berührten Sachen zu handeln / Rath-
schlagen oder erkennen / angesucht werden / seho alsdann / vnd dann als
seho / in Krafft dieser Unser Reformation / bey ihren Pflichten / damit
sie Uns / Unsern Nachkommen vnd Stifft verwandt / auff das fleissigst

S iiii

vnd

Bambergisch

und ernstlichst befohlen soll seyn. Es mögen auch dieselben Unser Räte
the (wo sie das noch bedunckt) bey andern Rechtsgelehrten und Vere
stendigen / gemelter ihrer Rathschleg halben / Raths gebrauchen.

CCLXXVII. Item / Wo Unsere Amptleut / Gastner / Richter oder Schöpffen /
in Verstand dieser Unser Ordnung (ehe es zu fällen kompt) zweyffens
lich würden / sollen sie bey Unsern Räten Erklärung suchen / wannes
ist noth / daß sie also mit Oberlesung und Nachfrage / zu rechtem Ver
stand dieser Ordnung / guten Fleiß / vor Begebung der Geschicht / ge
brauchen.

CCLXXVIII. UND / damit in Unsern Hals Gerichten / dieser Unser Ord
nung wissen gehabt (auch so dieselbig volgender massen außgangen ist) /
fürter darnach gehandelt und gericht werde / So haben Wir die / im
Druck zu manigfaltigem / und fürter in Unsere Ampt und Hals Gerichte
zuschicken verfügt. Jedoch behalten Wir Uns und Unsern
Nachkommen bevor / solche Ordnung zu erklären /
mehr und mindern / &c.



Bedruckt zu Bamberg /
durch Johann
Wagner.

M. D. LXXX.

